

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/3383 -**

100 Nachfragen zur Edathy-Affäre

Anfrage des Abgeordneten Lutz Winkelmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 22.04.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 29.04.2015

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 29.06.2015, gezeichnet

Antje Niewisch-Lennartz

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Sitzung des Landtags am 19. März 2015 richteten Abgeordnete aller Fraktionen im Rahmen des Tagesordnungspunktes 24 „Mündliche Anfragen - Frage 1: Ausbrüche, Geheimnisverrat, umstrittene Ermittlungsverfahren - Zwei Jahre rot-grüne Justizpolitik“, Drucksache 17/3110, Fragen zur Justizpolitik an die Landesregierung, u. a. zum Fall Edathy.

Auf eine Frage des Abgeordneten Focke zu Fahrten einer Wahlkreismitarbeiterin Edathys zu einer Mülldeponie in Nienburg erklärte Justizministerin Niewisch-Lennartz u. a.: „Wir wissen über die Einzelheiten der Ermittlungen zu dieser Sache nichts. Das ist nicht Gegenstand der Berichte an die Landesjustizministerin gewesen“ (Stenografischer Bericht, Seite 5893). Auf eine Frage des Abgeordneten Mohr zum Anruf eines Mitarbeiters einer Entsorgungsfirma bei der Polizei wegen Aktenmaterials, das er von einer Mitarbeiterin Edathys zur Vernichtung erhalten haben soll, erklärte Justizministerin Niewisch-Lennartz u. a.: „Dieser Vorgang war nicht Gegenstand von Berichten an das Justizministerium. Deswegen kann ich Ihnen dazu leider nichts sagen“ (Stenografischer Bericht, Seite 5898). Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Siemer zu einem Bericht von „Frontal 21“, wonach es Hinweise darauf gebe, dass die Staatsanwaltschaft Hannover im November 2013 aus Rücksicht auf die laufende Regierungsbildung der Großen Koalition in Berlin auf zeitnahe Hausdurchsuchungen bei dem ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten verzichtet habe, erklärte Justizministerin Niewisch-Lennartz u. a.: „Da die Landesregierung keine Anhaltspunkte dafür hat, dass es aus politischen Gründen eine Verzögerung gegeben hat, erübrigt sich eine weitere Beantwortung der Frage“ (Stenografisches Protokoll, Seite 5898). Auf eine Frage des Abgeordneten Winkelmann zu einem Mailverkehr zwischen einer Person aus der Spitze des Justizministeriums und einer Person aus der Spitze der SPD-Fraktion erklärte Justizministerin Niewisch-Lennartz u. a.: „Dieser Mailverkehr ist mir nicht bekannt. Deswegen kann ich ihn auch nicht kommentieren.“ (Stenografischer Bericht, Seite 5920).

Gegen Ende der Beratung des Tagesordnungspunktes 24 stellte der Abgeordnete Nacke folgende Frage an die Landesregierung: „Wundern Sie sich allen Ernstes, dass dieses Verhalten hier im Parlament umfassende schriftliche Fragenkataloge nach sich ziehen wird?“ (Stenografischer Bericht, Seite 5920).

1. **Vor dem Hintergrund eines Berichts des *Kölner Express* vom 2. März 2015, wonach eine Wahlkreismitarbeiterin von Sebastian Edathy dreimal zu der mehrere Kilometer entfernten Mülldeponie „Krähe“ bei Nienburg gefahren sei, dort Material aus dem Wahlkreisbüro entsorgt und in ihrer Zeugenvernehmung einerseits angegeben habe, es habe sich dabei um 15 bis 20 große Ikeabeutel mit „Altpapier“ gehandelt, andererseits aber anschließend Herrn Edathy die Erledigung des Auftrags per E-Mail bestätigt habe:**

Haben die Ermittlungsbehörden überprüft, ob eine Wahlkreismitarbeiterin von Edathy auf der Mülldeponie „Krähe“ in Nienburg Material aus dem Wahlkreisbüro entsorgt hat und um was für ein Material es sich dabei gehandelt hat?

Nachdem die Staatsanwaltschaft Hannover am 12. März 2014 erstmals einen solchen Hinweis erhalten hatte, wurde die Wahlkreismitarbeiterin am 14. März 2014 zeugenschaftlich von Beamten des LKA Niedersachsen vernommen.

Bei den durch die Mitarbeiterin entsorgten Materialien handelte es sich um Unterlagen, die bereits im Rahmen der Durchsuchung der Räumlichkeiten im Wahlkreisbüro in Nienburg am 10.02.2014 als nicht verfahrensrelevant eingestuft und somit auch nicht beschlagnahmt worden waren.

2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die zeugenschaftliche Vernehmung der Wahlkreismitarbeiterin durch das LKA hat keine Verdachtsmomente ergeben, die eine Entsorgung von verfahrensrelevanten Gegenständen auf der Mülldeponie vermuten ließen und Folgemaßnahmen erforderten.

Die Zeugin gab an, sie habe am 5. Februar 2014 von Herrn Edathy erfahren, dass er sein Bundestagsmandat niederlegen werde, was für sie den plötzlichen Verlust ihres Arbeitsplatzes bedeutet habe. In der darauffolgenden Woche habe sie damit begonnen, ihr Büro aufzuräumen. Nicht mehr benötigte Unterlagen - Broschüren und den Pressespiegel - habe sie in ca. 15 bis 20 IKEA-Beutel gepackt und das Altpapier einige Zeit später auf der Mülldeponie in Nienburg entsorgt. Herrn Edathy habe sie dies per E-Mail mitgeteilt und um Klärung gebeten, was mit den restlichen noch in ihrem Büro befindlichen Ordnern geschehen solle.

Weitere Ermittlungen in diesem Zusammenhang sind nicht erfolgt. Die Staatsanwaltschaft sah weder Anlass, an der Aussage der Zeugin zu zweifeln, noch boten sich ihr nach deren Vernehmung taugliche neue Ermittlungsansätze.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zu Fragen 147 bis 149 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke vom 12. Mai 2014 „190 offene Fragen im Fall Edathy“ (Drs. 17/1642) verwiesen.

3. Wenn nein, warum nicht, wer hat das wann entschieden (Funktionsbezeichnung genügt), und wann hat die Justizministerin von wem davon erfahren, dass dies nicht überprüft worden ist?

Entfällt.

4. Ist es zutreffend, dass auf der Nienburger Mülldeponie „Krähe“ neben Altpapier auch sogenannter Elektroschrott entsorgt werden kann?

Nach Kenntnis der Staatsanwaltschaft Hannover dürfte dies zutreffen.

Beim Entsorgungszentrum Nienburg kann durch private Bürger und das Gewerbe Altpapier zur Entsorgung angeliefert werden. In Bezug auf Elektro-Altgeräte ist das Entsorgungszentrum Nienburg eine Annahmestelle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten für sämtliche Abholgruppen.

5. Haben die Ermittlungsbehörden überprüft, was auf der Mülldeponie „Krähe“ neben Altpapier noch entsorgt werden kann?

Dafür bestand kein Anlass. Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4 wird verwiesen.

6. Wenn ja, wann und wie und mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

- 7. Wenn nein, warum nicht, und wer (Funktionsbezeichnung genügt) hat das wann mit welcher Begründung entschieden?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5 wird verwiesen.

Die Entscheidung, von entsprechenden Ermittlungen abzusehen, trafen der zuständige Oberstaatsanwalt und die ermittelnden Polizeibeamten nach Vernehmung der Wahlkreismitarbeiterin.

- 8. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Wahlkreismitarbeiterin auf der Mülldeponie „Krähe“ Material entsorgt hat, das für das Strafverfahren gegen Edathy relevant gewesen wäre, z. B. Festplatten oder andere Computerbestandteile, einen Laptop, CDs oder DVDs oder Hefte mit kinderpornografischem Inhalt, ja oder nein?**

- 9. Wenn ja, warum und was hat die Landesregierung wann unternommen, um dies mit 100-prozentiger Sicherheit ausschließen zu können?**

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die Staatsanwaltschaft noch die Landesregierung haben entsprechende Hinweise. Diesen wäre die Staatsanwaltschaft sonst pflichtgemäß nachgegangen.

- 10. Wenn nein, warum nicht?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 8 wird verwiesen.

- 11. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus diesem Vorgang für die strafrechtliche Beurteilung des Edathy-Verfahrens und welche Konsequenzen für die Dienstaufsichtsarbeit des MJ?**

Keine. Die Landesjustizverwaltung übt die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft nach § 147 Nr. 2 GVG über den Generalstaatsanwalt aus. Ihre Weisungsbefugnis nach § 146 GVG unterliegt rechtlichen Grenzen, wie sie insbesondere das Legalitätsprinzip setzt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Hannover im Rahmen der Dienstaufsicht geprüft. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass weder Dienstpflichtverletzungen noch sonstige Maßnahmen erfordernde Fehler der Staatsanwaltschaft Hannover ersichtlich sind.

- 12. Hat die in dem Artikel des *Kölner Express* genannte Wahlkreismitarbeiterin des Herrn Edathy ausgesagt, sie habe ihm nach ihren drei Fahrten zur Mülldeponie „Krähe“ eine E-Mail deswegen geschickt?**

Ja.

- 13. Wenn nein, wie erklärt sich die Landesregierung dann den genannten Bericht des *Kölner Express*?**

Entfällt.

- 14. Wenn ja: Welchen Inhalt hatte diese E-Mail, und was haben die Ermittlungsbehörden wann unternommen, um den Inhalt dieser E-Mail zu überprüfen?**

Die E-Mail selbst ist den Ermittlungsbehörden nicht bekannt. Es wurden auch keine Versuche unternommen, deren Inhalt zu prüfen. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 15. Wenn die Ermittlungsbehörden den Inhalt dieser E-Mail nicht überprüft haben: Warum nicht, und wer (Funktionsbezeichnung genügt) hat wann mit welcher Begründung entschieden, den Inhalt nicht zu überprüfen?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 7 wird verwiesen.

- 16. Haben die Ermittlungsbehörden überprüft, welche anderen Möglichkeiten der Altpapierentsorgung die Wahlkreismitarbeiterin von Sebastian Edathy noch gehabt hätte, insbesondere wie viele Papiercontainer auf dem Weg zwischen dem Wahlkreisbüro und der tatsächlich 7 km entfernten Mülleponie „Krähe“ in Nienburg stehen, die für eine Papierentsorgung hätten genutzt werden können, um die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin zu überprüfen?**

Nein.

- 17. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Entfällt.

- 18. Wenn nein, warum nicht?**

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 19 wird verwiesen.

- 19. Wie lebensnah ist es, dass eine Wahlkreismitarbeiterin dreimal jeweils ca. 14 km mit dem Auto fährt, um angebliches „Altpapier“ zu entsorgen, wenn es wesentlich bequemere Möglichkeiten der Altpapierentsorgung gegeben hätte?**

Die behauptete Form der Abfallentsorgung ist schon wegen der in Rede stehenden Papiermengen denkbar und schlüssig. Ob es insoweit „wesentlich bequemere Möglichkeiten“ gab, mag dahinstehen. Die Wahlkreismitarbeiterin war nicht gehalten, diese auch zu nutzen.

- 20. Inwiefern haben die Ermittlungsbehörden überprüft, ob weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus dem Wahlkreisbüro oder aus dem Bundestagsbüro Edathys oder die Nienburger SPD-Unterbezirkvorsitzende strafrechtlich relevantes Material aus diesen Räumlichkeiten entfernt haben?**

Valide Hinweise auf eine mögliche Entfernung von Beweismitteln waren nach Prüfung weder bezüglich der vernommenen Wahlkreismitarbeiterin noch sonstiger Personen aus dem Umfeld von Herrn Edathy vorhanden. Die Nienburger SPD-Unterbezirkvorsitzende wurde am 13. März 2014 polizeilich vernommen. Auch sie konnte jeden Verdacht in diese Richtung entkräften.

- 21. Vor dem Hintergrund eines Berichts des *Kölner Express* vom 2. März 2015, wonach eine Wahlkreismitarbeiterin von Sebastian Edathy in ihrer Zeugenvernehmung einerseits angegeben habe, Edathy habe sie erst fünf Tage vor seinem Rücktritt über seine Pläne informiert und lediglich „persönliche Gründe“ genannt, während Edathy selber andererseits vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, seine Wahlkreismitarbeiterin schon am 7. Dezember darüber informiert zu haben, dass er möglicherweise sein Mandat niederlegen werde, weil er einen Fehler gemacht habe, der strafrechtliche Konsequenzen haben könnte: Wie erklärt sich die Landesregierung diesen Widerspruch in den Aussagen?**

Die Beweiswürdigung obliegt nicht der Landesregierung, sondern im Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft und im Falle einer Anklageerhebung dem zuständigen Gericht.

- 22. Was haben die niedersächsischen Ermittlungsbehörden wann unternommen, um aufzuklären, ob die Wahlkreismitarbeiterin von Edathy die Wahrheit gesagt hat oder nicht?**

Auf die Antworten zu den Fragen 2, 8 und 20 wird verwiesen

- 23. Ist gegen die Wahlkreismitarbeiterin ein Ermittlungsverfahren oder Vorermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung oder versuchter Strafvereitelung eingeleitet worden?**

Nein.

- 24. Wenn ja, wann, von wem, und wie ist der Sachstand?**

Entfällt.

- 25. Wenn nein, warum nicht, und wer hat das wann mit welcher Begründung entschieden (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Eine ausdrückliche Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Hannover nicht getroffen, in der Sache hat der zuständige Dezernent jedoch den für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlichen Anfangsverdacht verneint. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 8 und 20 verwiesen.

- 26. Werden die Ermittlungsbehörden jetzt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Wahlkreismitarbeiterin prüfen?**

Hierzu besteht kein Anlass.

- 27. Wenn nein, warum nicht?**

Auf die Antworten zu den Fragen 2, 8, 20, 25 und 26 wird verwiesen.

- 28. Vor dem Hintergrund eines Berichts des *Kölner Express* vom 2. März 2015, wonach wenige Tage nach den Durchsuchungen bei Edathy der Mitarbeiter einer Entsorgungsfirma bei der Polizei angerufen und mitgeteilt habe, dass er von einer Mitarbeiterin Edathys Dokumente zur Aktenvernichtung erhalten habe, sich aber der Brisanz bewusst sei und deshalb die Vernichtung gestoppt habe, woraufhin der ermittelnde Oberstaatsanwalt binnen einer halben Stunde entschieden habe, dass die Akten ungesehen vernichtet werden sollen: Inwiefern trifft der Bericht des *Kölner Express* zu und inwiefern nicht?**

Der Pressebericht trifft im Wesentlichen zu. Allerdings erfolgte der Anruf des Mitarbeiters der Entsorgungsfirma bei der Polizei nicht „wenige Tage nach den Durchsuchungen bei Edathy“, sondern erst am 24. März 2014. Die Firma hatte auch nicht „Dokumente zur Aktenvernichtung“, sondern einen schriftlichen Entsorgungsauftrag für das ehemalige Bürgerbüro des Abgeordneten Edathy erhalten.

- 29. Wer wurde wann über den genannten Anruf von wem informiert, und was wurde daraufhin von wem entschieden (Funktionsbezeichnung genügt)?**

Die von dem Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens kontaktierte Polizei in Stadthagen wandte sich am 25. März 2014 um 14.45 Uhr an den Sachbearbeiter des LKA Niedersachsen, der wiederum den zuständigen Oberstaatsanwalt anrief. Um 15.15 Uhr desselben Tages teilte der LKA-Be-

amate der Polizei Stadthagen fernmündlich mit, dass einer Vernichtung der Unterlagen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft keine Gründe entgegenstehen.

30. Trifft es zu, dass kein einziger Polizeibeamter zu der Entsorgungsfirma geschickt wurde, um zumindest kurz stichprobenartig zu überprüfen, um was für Akten es sich handelte?

Ja.

31. Wenn ja, warum, und wer hat dies wann mit welcher Begründung entschieden (Funktionsbezeichnung genügt)?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen. Die Wahlkreisbüros waren bereits am 10. Februar 2014 durchsucht worden. Dabei hatten die Ermittlungsbeamten sämtliche Unterlagen in Augenschein genommen und beweisrelevantes Material sichergestellt. Es bestand kein Anlass für eine erneute Prüfung.

32. Kann die Landesregierung ausschließen, dass sich in diesem Papiermaterial auch Dokumente oder kinderpornografische Hefte oder Abrechnungsbelege o. Ä. befunden haben könnten, die für das Strafverfahren gegen Edathy relevant hätten werden können, wenn niemand dieses Material überprüft hat?

Die Landesregierung hat das Material mangels eigener Zuständigkeit nicht selbst überprüft. Dies oblag den Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

33. Wenn ja, warum und was hat die Landesregierung wann unternommen, um dies mit 100-prozentiger Sicherheit ausschließen zu können?

Auf die Antworten zu den Fragen 31 und 32 wird verwiesen.

34. Wenn nein, warum nicht?

Es handelt sich um eine zwar theoretisch nicht unmögliche, aufgrund der vorherigen Überprüfung sämtlicher Unterlagen im Wahlkreisbüro im Rahmen der bereits erfolgten Durchsuchung am 10.02.2014 jedoch eher fernliegende Annahme, für die es keine belastbaren Indizien gibt.

35. Wird gegen Bedienstete der Ermittlungsbehörden, insbesondere gegen den im Edathy-Verfahren ermittelnden Oberstaatsanwalt, wegen Strafvereitelung bzw. Strafvereitelung im Amt bzw. Versuchs ermittelt?

Nein.

36. Wenn ja, gegen wen warum, und wie ist der Sachstand?

Entfällt.

37. Wenn nein, warum nicht, und wer hat das wann mit welcher Begründung entschieden (Funktionsbezeichnungen genügen)?

Eine formelle Entscheidung liegt nicht vor. Indes fehlt jeder Anfangsverdacht. Auf die Antworten zu den Fragen 2, 25, 31 und 34 wird verwiesen.

8. Wird die Justizministerin dafür Sorge tragen, dass die Staatsanwaltschaft entsprechende Ermittlungen aufnimmt?

Hierfür besteht kein Anlass.

39. Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 2, 25, 31 und 37 wird verwiesen.

40. Wann sind Justizministerin und Justizstaatssekretär über die genannten Komplexe und Sachverhalte durch wen informiert worden und wann der zuständige Abteilungsleiter im MJ?

Der Leiter der Strafrechtsabteilung im Niedersächsischen Justizministerium hat erstmalig am 29. Januar 2014 telefonisch durch den Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Generalstaatsanwalt Dr. Frank Lüttig, von den Vorwürfen gegen Sebastian Edathy Kenntnis erhalten und hat daraufhin unverzüglich Herrn Staatssekretär Scheibel unterrichtet.

Herr Staatssekretär Scheibel informierte daraufhin über die damalige Leiterin des Ministerbüros und den Leiter der Pressestelle die Justizministerin.

Seine Kenntnisse über den weiteren Verlauf der Ermittlungen gegen Herrn Edathy und die in Zusammenhang damit stehenden Verfahren hat der Leiter der Strafrechtsabteilung im Wesentlichen aus den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Darüber hinaus hat es diverse, im Einzelnen nicht mehr zu konkretisierende Telefonate gegeben. Wesentliche Inhalte sind regelmäßig zeitnah dem Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium zur Kenntnis gebracht worden. Ob die Geschehnisse auf der Mülldeponie „Krähe“ dabei überhaupt erwähnt wurden, ist dem Leiter der Strafrechtsabteilung nicht mehr erinnerlich.

41. Welche schriftlichen oder mündlichen Berichte oder sonstigen Unterrichtungen haben Justizministerin und Justizstaatssekretär zum Fall Edathy durch wen wann bekommen, und welchen Inhalt hatten diese jeweils?

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen. Alle schriftlichen Berichte und deren Inhalt sind Bestandteil der Akten geworden, die dem Niedersächsischen Landtag auf sein Vorlagebegehren hin bereits vorliegen.

42. Welche schriftlichen oder mündlichen Berichte oder sonstigen Unterrichtungen zum Fall Edathy hat der zuständige Abteilungsleiter wann von wem bekommen und welchen Inhalt hatten diese jeweils?

Die dem Abteilungsleiter Strafrecht bekannten schriftlichen Berichte zum Fall Edathy sind vollständig zu den hiesigen Vorgängen genommen worden, die dem Niedersächsischen Landtag bereits im Umfang seines Einsichtsrechts vorgelegt worden sind. Darüber hinaus hat, wie bereits mehrfach mitgeteilt, erstmalig am 29. Januar 2014 eine telefonische Unterrichtung durch Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig stattgefunden. Mündliche Informationen und Gespräche in der Folgezeit sind dem Leiter der Strafrechtsabteilung im Einzelnen nicht mehr erinnerlich und dürften auch kaum über den heutigen Aktenbestand hinausgegangen sein.

43. An wen hat der zuständige Abteilungsleiter welche Informationen aus diesen Berichten wann weitergegeben?

Berichte oder Informationen sind unter stetiger Wahrung der Geheimhaltungserfordernisse ausschließlich hausintern an funktional befugte Personen weitergegeben worden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Ministerin und Staatssekretär, mit der Bearbeitung der Vorgänge befasste

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die jeweiligen Leiter des persönlichen Büros der Ministerin und des Referats für Öffentlichkeitsarbeit. Detaillierte Angaben zu einzelnen Informationen sind, soweit sie sich nicht bereits aus den dem Niedersächsischen Landtag im Umfang seines Einsichtsrechts vorgelegten Vorgängen ergeben, aus der Erinnerung heraus nicht mehr möglich.

44. Über welche Informationen zu den genannten Themenkomplexen und Sachverhalten verfügten Justizministerin und Justizstaatssekretär am 19. März 2015, und über welche Informationen verfügten an diesem Tag welche Bedienstete des MJ, insbesondere der zuständige Abteilungsleiter?

Der Informationsstand der Justizministerin und des Justizstaatssekretärs am 19. März 2015 lässt sich aus der Erinnerung nicht zuverlässig rekonstruieren. Die Justizministerin hat die Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner u. a. - „Ausbrüche, Geheimnisverrat, umstrittene Ermittlungsverfahren - Zwei Jahre rot-grüne Justizpolitik“ (Drs. 17/3110, ergänzt durch Unterrichtung Drs. 17/3260) jeweils nach bestem Wissen vollständig beantwortet.

Der konkrete Kenntnisstand des Abteilungsleiters Strafrecht zum Fall Edathy zum 19. März 2015 lässt sich aus der heutigen Erinnerung heraus nicht mehr hinreichend sicher rekonstruieren. Auf die Antwort zu Frage 40 wird ergänzend verwiesen.

45. Vor dem Hintergrund eines Berichts von „Frontal 21“, wonach es Hinweise darauf gebe, dass die Staatsanwaltschaft Hannover die Durchsuchungen bei Edathy aus politischer Rücksichtnahme auf die SPD in den Koalitionsverhandlungen im Bund verzögert habe: Haben Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Hannover einen Text verfasst, in dem es heißt: „Stellen Sie sich nur das Szenario vor, das hätte entstehen können, wenn wir - künstlich dumm gehalten - schon Anfang November zugeschlagen hätten, in einer Phase der Regierungsbildung mit katastrophalem Imageverlust für einen potenziellen Koalitionspartner.“?

Der Textentwurf stammt von dem Leiter der Staatsanwaltschaft Hannover.

46. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die ermittelnden Staatsanwälte in der Staatsanwaltschaft Hannover jedenfalls auch aus Rücksicht auf das Ansehen oder die Position der SPD im Bund mit der Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen im Fall Edathy zugewartet haben, ja oder nein?

Ja. Derartige Erwägungen spielten zu keiner Zeit eine Rolle.

47. Wenn ja, warum, und welche Ermittlungen hat die Landesregierung wann vollzogen, um dies ausschließen zu können?

Auf die Antwort zu Frage 46 wird verwiesen. Die Landesregierung hat sich über die Generalstaatsanwaltschaft Celle von der Staatsanwaltschaft Hannover berichten lassen.

48. Wann und wie haben Justizstaatssekretär Scheibel und Justizministerin Niewisch-Lennartz von der sogenannten Wutrede der hannoverschen Staatsanwälte erfahren, und was haben sie daraufhin veranlasst?

Der Justizstaatssekretär hat per E-Mail den Entwurf einer Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Hannover erhalten. Staatssekretär Scheibel hat diese E-Mail an den Leiter des Referates Öffentlichkeitsarbeit zuständigkeitshalber weitergeleitet und die Empfehlung ausgesprochen, die im Entwurf vorliegende Pressemitteilung nicht zu veröffentlichen. Die Justizministerin kann aus der Erinnerung nicht zuverlässig rekonstruieren, wann sie von dem Sachverhalt erfahren hat. Für die Justizministerin selbst bestand kein Anlass zum Tätigwerden im Hinblick auf den Sachverhalt.

49. Billigt es die Landesregierung, wenn Staatsanwälte Durchsuchungen aus politischer Rücksichtnahme auf die Interessen einer politischen Partei verzögern?

Nein. Die Landesregierung würde dem im Rahmen ihrer Möglichkeiten vielmehr entgegenwirken. Für ein entsprechendes Verhalten gab es vorliegend allerdings auch keinerlei Anhaltspunkte.

50. Hält die Justizministerin vor dem Hintergrund der Berichterstattung über die sogenannte Wutrede an ihrer Darstellung aus der Sitzung des Landtages am 27. Februar 2014 fest, als sie im Rahmen der Dringlichen Anfrage der Fraktion der CDU zu TOP 13 b) „Hat Rot-Grün im Fall Edathy etwas zu verbergen?“ erklärte, dass die Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Hannover am 14. Februar 2014 „organisatorisch, aber nicht inhaltlich mit dem Justizministerium abgestimmt“ (war)?

Ja.

51. Gab es E-Mail-Verkehr zwischen Bediensteten des Ministerbüros im MJ und Abgeordneten der SPD-Landtagsfraktion im Zusammenhang mit der Edathy-Affäre?

52. Wenn ja, wie viele E-Mails von wem an wen (Funktionsbezeichnungen genügen), zu welcher genauen Uhrzeit und mit welchem Wortlaut?

53. Gab es E-Mail-Verkehr zwischen Bediensteten des Ministerbüros im MJ und Bediensteten der Generalstaatsanwaltschaft Celle im Zusammenhang mit der Edathy-Affäre?

54. Wenn ja, zwischen wem (Funktionsbezeichnungen genügen), zu welcher Uhrzeit und mit welchem Wortlaut?

Die Fragen 51 bis 54 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle vorgangsrelevanten E-Mails von Bediensteten des Ministerbüros im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy sind Bestandteil der Akten geworden, die dem Niedersächsischen Landtag auf dessen Vorlagebegehren hin bereits vorliegen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen dem Justizministerium nicht vor.

55. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es eine politische Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren im Fall Edathy gegeben hat, ja oder nein?

Ja.

56. Wenn ja: Warum und welche Ermittlungen hat die Landesregierung wann durchgeführt bzw. durchführen lassen, um dies zu 100 % ausschließen zu können?

Der Landesregierung liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine solche Einflussnahme vor.

57. Kann die Landesregierung ausschließen, dass Sebastian Edathy bzw. Unterstützer durch das Hinauszögern der Durchsuchungen durch die Staatsanwaltschaft Hannover bis in den Februar 2014 hinein die Möglichkeit bekamen, Beweismittel zu vernichten oder fortzuschaffen, ja oder nein?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Sie kann daher keine abschließende Bewertung vornehmen.

58. Hält die Justizministerin an ihrer in einem Focus-Interview vom 11. April 2014 geäußerten Meinung fest, es habe im Edathy-Ermittlungsverfahren „keine Fehler“ gegeben, sondern „allenfalls Schnitzer“?

Ja. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Landesjustizverwaltung die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft nach § 147 Nr. 2 GVG unmittelbar lediglich über den Generalstaatsanwalt ausübt (vgl. Meyer-Goßner, 56. Aufl., § 146 GVG Rn. 1, 147 GVG Rn. 1) und ihre Weisungsbefugnis nach § 146 GVG rechtlichen Grenzen unterliegt, wie sie insbesondere das Legalitätsprinzip setzt (Meyer-Goßner a. a. O., § 146 GVG Rn. 3). Die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Hannover im Rahmen der Dienstaufsicht geprüft. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass weder Dienstpflichtverletzungen noch sonstige schwerwiegende Fehler der Staatsanwaltschaft Hannover ersichtlich sind.

59. Wie genau unterscheidet die Justizministerin Fehler und „Schnitzer“?

Auf die Antwort zu Frage 58 wird verwiesen.

60. Hält die Justizministerin „Schnitzer“ in Ermittlungsverfahren für hinnehmbar?

Auf die Antwort zu Frage 58 wird verwiesen.

61. Hat es in dem Ermittlungsverfahren gegen Edathy Fehler oder Pannen oder „Schnitzer“ gegeben?

Die Generalstaatsanwaltschaft übt die Dienstaufsicht hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks aus, § 147 Nr. 3 GVG. Unter diesem Gesichtspunkt wurden die Vorgänge bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle geprüft. Danach sind weder Dienstpflichtverletzungen noch sonstige schwerwiegende Fehler der Staatsanwaltschaft Hannover ersichtlich. Eine gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Fröhlich und Oberstaatsanwalt Klinge gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde des Verteidigers von Herrn Edathy wurde am 31. März 2014 als unbegründet zurückgewiesen.

62. Wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 61 wird verwiesen. Ungeachtet dessen ist nunmehr im Wege der Dienstaufsicht sichergestellt, dass die Übermittlung von Schreiben in Immunitätsangelegenheiten über die Anforderungen von Nummer 192 RiStBV hinaus grundsätzlich per Boten erfolgt.

63. Was hat die Landesregierung wann veranlasst, um solche Fehler, Pannen und/oder „Schnitzer“ zukünftig auszuschließen?

Auf die Antwort zu Frage 61 und auf die Antwort der Landesregierung zur Mündliche Anfrage Nummer 1 der Abgeordneten Ross-Luttmann u. a. (CDU) (Drs. 17/1605) in der 39. Sitzung des Niedersächsischen Landtages wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung innerhalb des RiStBV-Ausschusses als zuständigen Gremiums eine entsprechende Ergänzung von Nummer 191 Abs. 5 und Nummer 192 a Abs. 3 RiStBV vorgeschlagen hat, dafür aber keine Mehrheit finden konnte.

64. Mit Blick auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 1 der Mündlichen Anfrage Nr. 35 der Abgeordneten Dirk Toepffer und Jens Nacke „Nachfragen zu den Begleitumständen der am 12. Februar 2014 erfolgten nachträglichen Durchsuchung von Büroräumen des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy in Rehbürg-Loccum“, Drucksache 17/3195, wonach „die Bewertung des BKA, dass die Anschrift ‚Auf der Bleiche 3 d, 31547 Rehbürg-Loccum‘ nicht existent sei, offensichtlich auf einem Abstimmungsdefizit zwischen dem Leiter des Fachkommissariats 1 der PI Nienburg/Schaumburg und dem BKA“ beruhe: Worin genau bestand das „Abstimmungsdefizit“, und wie und wann ist es zu diesem „Abstimmungsdefizit“, gekommen?

65. Wer trägt die Verantwortung für dieses „Abstimmungsdefizit“?

Die Fragen 64 und 65 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskriminalamt hat am 15. Oktober 2013 eine Gesamtliste zu Personen, die im Verdacht standen mindestens ein Produkt der „Kategorie 2 - strafrechtlich nicht relevant“ erworben zu haben, an alle Landeskriminalämter übersandt. Mit der Übersendung der Gesamtliste zu diesen Personen ergab sich für die jeweiligen Polizeidienststellen ein beschränkter - bereits vom Bundeskriminalamt formulierter - Ermittlungsauftrag. Neben vollständigen Personalien sollten u. a. aktuelle Wohnsitze und Nebenwohnsitze von Personen an das Bundeskriminalamt übermittelt werden. Seitens des BKA wurde explizit darauf hingewiesen, dass auf die betroffenen Personen nicht zugegangen werden darf. Es war also unmittelbar erkennbar, dass es sich um einen besonders sensiblen, schützenswerten Auftrag des BKA handelte - im Zusammenhang mit der Personalie Sebastian Edathy für die PI Nienburg/Schaumburg.

Über das Einwohnermeldeamt der Stadt Rehburg-Loccum wurden am 16. Oktober 2013 auf Anfrage die registrierten Wohnsitze des Herrn Edathy mit der Hauptwohnung in 31547 Rehburg-Loccum, Auf der Bleiche 1, und einer Nebenwohnung in Berlin, Reinhardtstraße, ermittelt. Weitere Wohnsitze oder Nebenwohnsitze waren für Herrn Edathy nicht registriert oder bekannt. Die schriftliche Mitteilung der Stadt Rehburg-Loccum hat der Leiter des Fachkommissariats 1 der PI Nienburg/Schaumburg nach Erhalt von der Polizeistation Rehburg-Loccum am gleichen Tag per E-Mail dem BKA übermittelt.

Nach dem Bericht der Polizeidirektion Göttingen müsse es am gleichen Tag zu einem telefonischen Kontakt zwischen einer Sachbearbeiterin im BKA und dem Leiter des Fachkommissariats 1 der PI Nienburg/Schaumburg gekommen sein. Hierbei dürfte es u. a. um die Existenz der Anschrift „Auf der Bleiche 3 D, 31547 Rehburg-Loccum“ gegangen sein. Vom Leiter des Fachkommissariats 1 der PI Nienburg/Schaumburg sei gegenüber dem BKA als Wohnsitz von Herrn Edathy die postalische Anschrift „Auf der Bleiche 1“ bestätigt und eine Adresse „Auf der Bleiche 3 D“ negiert und als nicht existent bezeichnet worden. Der Leiter des Fachkommissariats 1 der PI Nienburg/Schaumburg habe damit zum Ausdruck bringen wollen, dass ein Wohnsitz mit der Anschrift „Auf der Bleiche 3 D“ nicht existent sei. Vonseiten des BKA werde möglicherweise angenommen worden sein, die Adresse gäbe es nicht oder sei zumindest nicht oder nicht mehr mit Herrn Edathy in Verbindung zu bringen. Insofern ist bei der Beantwortung der o. g. Mündlichen Anfrage auf ein „Abstimmungsdefizit“ verwiesen worden, das zwischen dem BKA und dem Leiter des Fachkommissariats 1 der PI Nienburg/Schaumburg entstanden ist.

66. Handelt es sich bei diesem „Abstimmungsdefizit“ und dessen Folgen, nämlich dass die Büroräume in „Auf der Bleiche 3 d, 31547 Rehburg-Loccum“ erst zwei Tage später durchsucht wurden, um einen Fehler im Ermittlungsverfahren?

Nach Bekanntwerden der vorgenannten Anschrift ist die Durchsuchung der Büroräume zeitnah erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 61 verwiesen.

67. Wenn nein: Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung von Ermittlern, die bei NDR online am 13. Februar 2014 mit folgenden Worten zitiert wurden: „Wir sind in eine Situation gekommen, in der die Durchsuchungen nicht mehr gegriffen haben“?

Die Landesregierung sieht keinen Anlass derartige mutmaßliche Einschätzungen zu bewerten.

68. Mit Blick auf gleichlautende Meldungen der *Süddeutschen Zeitung* und des NDR vom 13. Februar 2014, wonach Edathy gegenüber Vertrauten bestritten haben soll, Beweismittel vernichtet zu haben, und ferner erklärt habe, dass lediglich eine Festplatte mit Unterlagen aus dem NSU-Untersuchungsausschuss zerstört worden sei: Haben die Ermittlungsergebnisse diese Aussage Edathys bestätigt?

Ziel der Ermittlungen in dem Verfahren gegen Herrn Edathy war es, noch vorhandene oder zumindest rekonstruierbare Beweismittel zu sichern. Ob und wenn ja welche Gegenstände bereits vernichtet wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

69. Welche weitergehenden Erkenntnisse hinsichtlich zerstörter Beweismittel haben die Ermittlungen erbracht?

Auf die Antwort zu Frage 68 wird verwiesen.

70. Handelt es sich bei dem Verstoß gegen Edathys Immunität, den das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, lediglich um einen „Schnitzer“ oder um einen Verfassungsverstoß?

Auf die Antwort der Landesregierung zur Dringlichen Anfrage der Fraktion der CDU „Immunität eines Bundestagsabgeordneten wurde verletzt - Erkennt die Justizministerin einen Fehler an?“ (Drs. 17/2031) in der 45. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages wird verwiesen.

71. Sind der Justizministerin Verfassungsverstöße durch niedersächsische Behörden egal?

Auf die Antwort zu der Dringlichen Anfrage der Fraktion der CDU „Immunität eines Bundestagsabgeordneten wurde verletzt - Erkennt die Justizministerin einen Fehler an?“ (Drs. 17/2031) in der 45. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages wird verwiesen.

72. Wenn nein, was tut die Justizministerin z. B. im Erlasswege dafür, dass sich derartige Vorkommnisse nicht wiederholen?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. August 2014 wurde dem Geschäftsbereich bekannt gegeben. Fragen der Immunität sowie die vorgenannte Entscheidung waren zudem Gegenstand von Dienstbesprechungen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 62 und 63 verwiesen.

73. Beruhen die Durchsuchungsbeschlüsse im Fall Edathy auf Anträgen der Staatsanwaltschaft Hannover, und untersteht die Staatsanwaltschaft der Dienstaufsicht und dem Weisungsrecht des Justizministeriums?

Ja.

Dabei ist zu berücksichtigen dass die Landesjustizverwaltung die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft nach § 147 Nr. 2 GVG unmittelbar lediglich über den Generalstaatsanwalt ausübt (vgl. Meyer-Goßner, 56. Aufl., § 146 GVG Rn. 1, 147 GVG Rn. 1) und ihre Weisungsbefugnis nach § 146 GVG rechtlichen Grenzen unterliegt, wie sie insbesondere das Legalitätsprinzip setzt (Meyer-Goßner a. a. O., § 146 GVG Rn. 3).

74. Hat die Staatsanwaltschaft Hannover die noch bestehende Immunität Edathys erkannt oder zumindest umfassend juristisch geprüft, ehe der Durchsuchungsbeschluss beantragt wurde?

75. Wenn nein, warum nicht, und hält die Justizministerin auch dies - gerade mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache - für einen „Schnitzer“?

Die Fragen 74 und 75 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zur Dringlichen Anfrage der Fraktion der CDU „Immunität eines Bundestagsabgeordneten wurde verletzt - Erkennt die Justizministerin einen Fehler an?“ (Drs. 17/2031) wird verwiesen.

76. Wie oft und wann hat Edathys Anwalt Noll beim ermittelnden Oberstaatsanwalt in der Staatsanwaltschaft Hannover angerufen, und welchen Inhalt hatten die Gespräche jeweils?

Auf die Antwort der Landesregierung zur Mündlichen Anfrage Nummer 21 der Abgeordneten Lorberg (Drs. 17/2980, korrigiert durch Unterrichtung Drs. 17/3044), auf den Inhalt der dem Landtag im Umfang seines Einsichtsrechts vorgelegten Vorgänge sowie auf die dem Landtag durch die Staatskanzlei mit Schreiben vom 13. Mai 2015 übersandte Personenverzeichnisse wird verwiesen.

77. Vor dem Hintergrund, dass Edathys Rechtsanwalt Noll vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt hat, der ermittelnde Oberstaatsanwalt in der Staatsanwaltschaft Hannover habe ihm in einem Telefonat am 20. Dezember 2013 gesagt, er fahre jetzt erst einmal in Urlaub und solange werde nichts passieren: Kann die Landesregierung ausschließen, dass Edathy oder Unterstützer Edathys durch diese Information die Möglichkeit erhielten, strafrechtlich relevantes Material aus Edathys Wohnungen und/oder Büros zu entfernen, ja oder nein?

78. Wenn ja, warum, und welche Ermittlungen hat die Landesregierung wann vorgenommen, um dies mit 100-prozentiger Sicherheit ausschließen zu können?

79. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 77 bis 79 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

80. Welche weitergehenden Ermittlungsschritte hat der ermittelnde Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover wann auf Weg gebracht, nachdem am 20. Dezember 2013 die bei der für den Ermittlungskomplex in Deutschland zuständigen Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt angeforderten acht „Kategorie-I-Verfahren“ und neben dem Edathy-Verfahren weiteren sieben „Kategorie-II-Verfahren“ bei der Staatsanwaltschaft Hannover vorlagen?

Unmittelbar nach Eingang der weiteren 15 Kategorie II-Verfahren befand sich der zuständige Oberstaatsanwalt bis zum 12. Januar 2014 im Erholungsurlaub. Sodann wurden die eingetroffenen Vorgänge gesichtet und die jeweiligen Beschuldigten auf einschlägige Registereinträge überprüft. Die daraus resultierenden Erkenntnisse für die Frage des Anfangsverdachts trug der Oberstaatsanwalt seinem Behördenleiter vor, welcher entschied, noch den bereits avisierten Gesprächstermin mit Rechtsanwalt Noll am 22. Januar 2014 abzuwarten. Nach erneuter Prüfung und vorangehender Terminabstimmung erfolgte schließlich am 28. Januar 2014 der Vortrag bei der GenStA Celle.

81. Wie oft hat es Telefonate zwischen dem ermittelnden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Hannover und Bediensteten des BKA in Sachen Edathy gegeben?

82. Wann fanden die Anrufe statt, und wer hat wen angerufen?

83. Hat es insbesondere am 20. Januar 2014 und 31. Januar 2014 Anrufe beim Oberstaatsanwalt durch Bedienstete des BKA gegeben?

84. Was war der genaue Inhalt der jeweiligen Gespräche?

85. Welche Informationen genau hat der Oberstaatsanwalt dabei weitergegeben?

86. Hat der Oberstaatsanwalt nachgefragt, warum die BKA-Bediensteten zum Sachstand nachfragen?

87. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

88. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 81 bis 88 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Landesregierung zur Mündlichen Anfrage Nummer 21 der Abgeordneten Lorberg in der Drs. 17/2980, korrigiert mit Unterrichtung Drs. 17/3044, sowie auf den Inhalt der dem Landtag im Umfang seines Einsichtsrechts vorgelegten Vorgänge wird verwiesen.

89. Ist es üblich, dass Bedienstete der BKA Fragen zum Sachstand von Ermittlungsverfahren in Niedersachsen stellen?

Anfragen sachbearbeitender Polizeidienststellen können durchaus vorkommen.

Ob Anfragen erfolgen, ist naturgemäß den Umständen des Einzelfalls geschuldet. Da Anfragen des BKA oder anderer Polizeidienststellen in Ermangelung eines praktischen Nutzens derartiger Informationen nicht erfasst werden, können retrograd auch keine belastbaren Daten zur Anzahl derartiger Anfragen ermittelt werden.

90. Wie oft hat es in Ermittlungsverfahren, die in Niedersachsen geführt werden, durch Bedienstete des BKA in 2013 und 2014 Kontaktaufnahmen zu niedersächsischen Behörden und konkret Fragen zum Sachstand des jeweiligen Ermittlungsverfahrens gegeben?

Auf die Antwort zu Frage 89 wird verwiesen.

91. Hat das MJ dienstliche Erklärungen des Oberstaatsanwalts eingeholt?

Das MJ hat keine ausdrückliche dienstliche Erklärung des Oberstaatsanwalts zu diesem Sachverhalt eingeholt.

92. Wenn ja, wann ist dies geschehen?

Entfällt.

93. Wenn ja (Frage 91): Was war der Inhalt der dienstlichen Erklärungen?

Entfällt.

94. Welche sonstigen Erkundigungen hat das MJ eingeholt, um diesen Sachverhalt aufzuklären?

Das MJ hat sich zu diesem Sachverhalt berichten lassen.

95. Warum hat die Landesregierung erst in der Drucksache 17/3241 mitgeteilt, dass es einen „fortwährenden Austausch über den Stand des Verfahrens“ mit dem BKA gegeben hat, und nicht schon früher, z. B. in der Drucksache 17/2980?

Die Landesregierung hat im Rahmen der Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nummer 21 der Abgeordneten Lorberg (Drs. 17/2980, korrigiert durch Unterrichtung Drs. 17/3044) mitgeteilt, dass zwischen dem die Ermittlungen leitenden Oberstaatsanwalt Klinge (Staatsanwaltschaft Hannover)

und dem BKA im Rahmen der Vorprüfung eines Anfangsverdachts gelegentlich telefonischer Kontakt bestand und die Telefonate im Wesentlichen die Behandlung der damals noch ausstehenden restlichen „Kategorie 2“-Verfahren im Rahmen der dortigen Zentralstellenzuständigkeit betrafen.

- 96. Wann ergingen in den insgesamt 38 Ermittlungsverfahren in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Operation Spade die einzelnen Durchsuchungsbeschlüsse, welches Gericht hat jeweils wann auf wessen Antrag hin die einzelnen Durchsuchungsbeschlüsse erlassen, und wann wurden diese jeweils vollstreckt?**
- 97. In wie vielen und welchen dieser 38 Verfahren ging es um Fälle der sogenannten Kategorie I und in wie vielen und welchen Verfahren um Fälle der sogenannten Kategorie II?**
- 98. In wie vielen und welchen Fällen wurden Durchsuchungsbeschlüsse früher als der letzte bei Edathy vollstreckte Durchsuchungsbeschluss vollstreckt, und in wie vielen und welchen Verfahren lagen dabei Fälle der sogenannten Kategorie I vor und in wie vielen und welchen Verfahren Fälle der sogenannten Kategorie II?**

Die Fragen 96 bis 98 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Korrektur ihrer vorangegangenen Berichte hat die Staatsanwaltschaft Hannover aktuell berichtet, dass es sich um 34 Durchsuchungsbeschlüsse (18 Kategorie I Verfahren, 16 Kategorie II Verfahren) handelt:

Aktenzeichen	Kategorie	Eingang	D.-Antrag	AG	Durchsuchungsbeschluss	Durchsuchung
3714 Js 61166/13	KAT 1	25.07.2013	26.07.2013	Gießen	09.07.2013	09.08.2013
3714 Js 58723/13	KAT 1	15.07.2013	30.07.2013	Gießen	05.07.2013	08.10.2013
3704 Js 72126/13	KAT 1	26.08.2013	09.09.2013	Gießen	14.08.2013	23.09.2013
3584 Js 72135/13	KAT 1	26.08.2013	10.09.2013	Gießen	12.08.2013	25.10.2013
3704 Js 72131/13	KAT 1	26.08.2013	10.09.2013	Gießen	12.08.2013	16.10.2013
3704 Js 72124/13	KAT 1	26.08.2013	10.09.2013	Gießen	14.08.2013	24.09.2013
3734 Js 81841/13	KAT 1	07.10.2013	16.10.2013	Gießen	19.09.2013	05.11.2013
3704 Js 80734/13	KAT 1	04.10.2013	18.10.2013	Hannover	21.10.2013	28.01.2014
3704 Js 83528/13	KAT 1	04.10.2013	24.10.2013	Hannover	29.10.2013	18.02.2014
3704 Js 99575/13	KAT 1	26.11.2013	05.12.2013	-	-	Verbindung zu anderem Ver- fahren
3884 Js 100095/13	KAT 1	26.11.2013	06.12.2013	Hannover	12.03.2014	18.06.2014
3884 Js 100092/13	KAT 1	25.11.2013	11.12.2013	Hannover	30.12.2013	28.01.2014
3584 Js 101995/13	KAT 2	05.12.2013	30.12.2013	Hannover	09.01.2014	08.02.2014
3584 Js 106419/13	KAT 1	13.12.2013	02.01.2014	Gießen	27.11.2013	05.02.2014
3734 Js 105689/13	KAT 1	13.12.2013	10.01.2014	Gießen	27.11.2013	05.02.2014
3734 Js 105711/13	KAT 1	13.12.2013	14.01.2014	Gießen	27.11.2013	31.01.2014

Akten- zeichen	Kate- gorie	Eingang	D.-Antrag	AG	Durchsuchungs- beschluss	Durchsuchung
3884 Js 105724/13	KAT 1	13.12.2013	14.01.2014	Gießen	27.11.2013	04.03.2014
3734 Js 2160/14	KAT 1	13.01.2014	23.01.2014	Gießen	12.12.2013	04.03.2014
3884 Js 6619/14	KAT 1	22.01.2014	31.01.2014	Gießen	09.01.2014	28.02.2014
3704 Js 10757/14	KAT 2	20.12.2013	07.02.2014	Hannover	11.02.2014	20.02.2014
3584 Js 10759/14	KAT 2	20.12.2013	07.02.2014	Hannover	11.02.2014	11.03.2014
3704 Js 10753/14	KAT 2	20.12.2013	07.02.2014	Hannover	11.02.2014	10.03.2014
3584 Js 10761/14	KAT 2	20.12.2013	07.02.2014	Hannover	11.02.2014	19.02.2014
3584 Js 11151/14	KAT 2	20.12.2013	10.02.2014	Hannover	14.02.2014	19.03.2014
3704 Js 11147/14	KAT 2	20.12.2013	10.02.2014	Hannover	13.02.2014	06.03.2014
3724 Js 10560/14	KAT 2	20.12.2013	11.02.2014	Hannover	14.02.2014	11.03.2014
3724 Js 10597/14	KAT 2	20.12.2013	11.02.2014	Hannover	14.02.2014	27.02.2014
3724 Js 10564/14	KAT 2	20.12.2013	11.02.2014	Hannover	14.02.2014	04.03.2014
3884 Js 12354/14	KAT 2	20.12.2013	13.02.2014	Hannover	18.02.2014	10.03.2014
3884 Js 12360/14	KAT 2	20.12.2013	13.02.2014	Hannover	18.02.2014	08.05.2014
3734 Js 12374/14	KAT 2	20.12.2013	13.02.2014	Hannover	18.02.2014	27.02.2014
3734 Js 12371/14	KAT 2	20.12.2013	13.02.2014	Hannover	18.02.2014	18.03.2014
3734 Js 12365/14	KAT 2	20.12.2013	13.02.2014	Hannover	18.02.2014	17.03.2014
3884 Js 11488/14	KAT 2	20.12.2013	13.02.2014	Hannover	18.02.2014	12.03.2014

99. Wer trägt für welche Versäumnisse in der Affäre Edathy die politische Verantwortung?

100. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser politischen Verantwortung?

Die Fragen 99 und 100 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 58 bis 63 und 70 bis 71 wird verwiesen. Danach sind bei der Sachbehandlung im Ermittlungsverfahren gegen Sebastian Edathy weder Dienstpflichtverletzungen noch sonstige schwerwiegende Fehler ersichtlich. Die politische Verantwortlichkeit folgt im Übrigen der rechtlichen.